



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen**

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung**

**Ratingen [u.a.], 1971**

Abteilung Bonn

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8193**

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Rheinland lehnt die Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen ab. Sie sind kein Weg zu dem vom Senat bejahten Ziel der Integrierten Gesamthochschule.

Mit der Veröffentlichung der Thesen ist die Landesregierung weit hinter die im NRW-Programm 75 projizierten Veränderungen im Bildungsbereich zurückgegangen und hat die bisherigen Stellungnahmen der Hochschulen in ihrer Planung völlig ignoriert.

Der Senat hält es für eine Brückierung aller Hochschulen, wenn der Minister seine Thesen einerseits als echte Diskussionsgrundlage erklärt und kritische Stellungnahmen fordert, andererseits bereits präjudizierend auf eine Realisierung der in diesen Thesen entwickelten Vorstellungen durch die Berufung des Beirates und die Einrichtung einer aufwendigen Geschäftsstelle in Bochum hingewirkt hat.

Der Senat vermißt in diesen Thesen klare Aussagen über die inhaltlichen Voraussetzungen der Gesamthochschule. Statt dessen ist nur von organisatorischen Veränderungen die Rede, die die Erreichung der inhaltlichen Ziele der Gesamthochschule (Chancengleichheit, Durchlässigkeit der Studiengänge) gefährden und deren Notwendigkeit sich nicht begründen läßt. Daher ist der Senat der Ansicht, daß die Integration nur durch Studienreformkommissionen an den betroffenen Hochschulen inhaltlich und organisatorisch vorbereitet werden kann. Bildungsplanung kann nur unter gleichberechtigter Mitbestimmung aller Gruppen der Hochschulen geschehen.

Eine Diskussion von Einzelheiten der Thesen erscheint dem Senat aus den genannten Überlegungen überflüssig. Die Pädagogische Hochschule Rheinland ist entschlossen, einer Verwirklichung der diesen Thesen zugrundeliegenden Vorstellungen entschieden Widerstand zu leisten.

Durch die „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“ hat sich die Regierung in Widerspruch zu ihren eigenen im Nordrhein-Westfalen-Programm entwickelten hochschulpolitischen Zielen gesetzt. Die hier beabsichtigten organisatorischen Änderungen führen nur in einem vordergründig-bürokratischen Sinn zu einer Gesamthochschule und gefährden zudem den jetzigen Entwicklungsstand der Pädagogischen Hochschule als wissenschaftlicher Hochschule.

Im einzelnen ist folgendes anzumerken:

Zu 1.1. Die im Gegensatz zum NRW-Programm geplante „Regionalisierung“ des Hochschulwesens erscheint trotz des Geißler-Gutachtens fragwürdig. Gegen dieses Prinzip sind vor allem die bisherigen Erfahrungen (Siegen, Hamm, Wuppertal), der unverhältnismäßig hohe Kostenaufwand und der Verzicht auf die Bildungsmöglichkeiten an den Kulturzentren geltend zu machen.

Zu 1.2. Die sehr vagen Formulierungen des Textes („das Studium zu intensivieren“, „von Sackgassen zu befreien“ usw.) lassen erkennen, daß die Integrierte Gesamthochschule primär auf die größere Rationalität und Wirtschaftlichkeit des Studiums gerichtet ist. Diese Intentionen, verbunden mit der Forderung nach einem verkürzten

Studium, sind nicht in Einklang zu bringen mit dem nach wie vor notwendigen materiellen und personellen Ausbau der Pädagogischen Hochschulen.

Zu 2.1. Bei der geplanten Berufung eines Beirates und einer später einzusetzenden Studienreformkommission wird erkennbar, daß die Studienreform, die stets als die unabdingbare Voraussetzung für die Integrierte Gesamthochschule (s. NRW-Programm) angesehen wurde, bei der jetzigen Planung erst nach der organisatorischen Umstrukturierung erfolgen soll. Diese Umkehrung der Phasen gefährdet das durch die Errichtung von Gesamthochschulen angestrebte bildungspolitische Ziel.

Zu 2.2. Für die Wahl der Standorte gelten die gleichen Bedenken wie zu 1.1.

Zu 3. Die von der Landesregierung für die Übergangsphase in Vorschlag gebrachte Organisationsform, die in Verbindung mit der beabsichtigten Änderung der Personalstruktur gesehen werden muß, sichert der Pädagogischen Hochschule nicht ihre in der Verfassung verankerten Rechte. Die angestrebte rechtliche Selbständigkeit der Gesamthochschule kann nur am Ende einer längeren Entwicklung stehen. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Abteilungen in der Gesamthochschule aufgehen, muß die Autonomie der Pädagogischen Hochschule in vollem Umfang gewahrt bleiben, das heißt, die Rechte, welche die Abteilungskonferenz vom Senat der Pädagogischen Hochschule Rheinland übernimmt: das Haushaltsrecht, insbesondere das Recht zur Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, das Berufungsrecht, das Recht auf eigene Regelung der Personalangelegenheiten und der Studiengänge, das Gradierungsrecht, die Entscheidungsbefugnis über räumlichen Ausbau und sachliche Ausstattung, müssen bei der Abteilungskonferenz verbleiben. Auf diese Rechte kann die Abteilungskonferenz erst dann verzichten, wenn durch eine paritätische Besetzung des Senats die Interessen der Gesamthochschule wahrgenommen werden. Die Forderung nach einer paritätischen Besetzung des Senats entspricht darüber hinaus den Gründungsplänen der GEW und einer gemeinsamen Resolution des Mittelbaus der Universität Bonn und der Pädagogischen Hochschule Rheinland-Abteilung Bonn. Eine solche paritätische Besetzung des Senats betrachtet die Konferenz der Abteilung Bonn als unabdingbar für die Sicherung ihrer Interessen.

Dabei wird unter Parität verstanden, daß im Senat der Gesamthochschule Bonn beide Abteilungen mit gleicher Stimmenzahl vertreten sind. Diese Forderung nach paritätischer Mitbestimmung wird von der Konferenz der Abteilung Bonn im Hinblick auf alle Gremien geltend gemacht, also auch für den Beirat und die Studienreformkommissionen.

Die Absicht, eine Gesamthochschule ohne eine vorher eingeleitete Studienreform zu errichten, führt zwangsläufig zu einer Zementierung des isolierten Nebeneinanders der bisherigen Studiengänge. Eine nur organisatorische Umstrukturierung bedeutet daher einen Rückschritt gegenüber der jetzigen Praxis, die schon Ansätze zur Kooperation erkennen läßt (wechselseitiges Belegrecht, begrenzte Semesteranrechnung, Diplom als beiderseitig anerkannter Studienabschluß), wie auch gegenüber den Anforderungen des Hochschulrahmengesetzes. Auch die beabsichtigte Verwendung von Hochschullehrern in beliebigen Studiengängen kann keineswegs als ein Element der Integration betrachtet werden. Sie leistet vielmehr der Reglementierung und Verschulung Vorschub und bedeutet darüber hinaus einen Eingriff in die Lehrfreiheit.

In diesem Zusammenhang protestiert die Konferenz der Abteilung Bonn der Pädagogischen Hochschule Rheinland gegen die in den Thesen zur Hochschulreform deutlich werdende dirigistische Absicht des Ministers, den Beirat ohne Entscheidungskompetenz gewählter Vertreter der hiervon betroffenen Hochschuleinrichtungen zu berufen. Sie erwartet, daß die Mehrheit des Gremiums aus gewählten Vertretern besteht.